



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 1

Salzgitter, den 29. Januar 2009

36. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Entlastung des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE ..... 1	6	Straßenbenennung ..... 5
2	Bekanntmachung der Hebesätze für die Grundsteuer 2009 ..... 2	7	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Leb 102, 3. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Freizeitsport- und Erholungszentrum Salzgittersee“ ..... 7
3	Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 ..... 3	8	Aufstellung des Bebauungsplans Leb 127, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt, „Gewerbegebiet am Güterbahnhof“ ..... 9
4	Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz..... 3	9	Bekanntmachung - Wahl zum Europäischen Parlament..... 10
5	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH ..... 4	10	Öffentliche Zustellungen ..... 11

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1

#### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Entlastung des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE**

Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE oder intern EB 62 genannt) werden zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 49.322.257,46 € und einem Jahresüberschuss von 3.839.071,92 € in der durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG) geprüften Fassung festgestellt.

Dem Werksleiter des Eigenbetriebe Grundstücksentwicklung wird gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der für das Jahr 2007 festgestellte Jahresüberschuss wird auf die neue Rechnung 2008 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PwC AG folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-

mäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zur Beanstandung geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS720) durchführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung, Salzgitter, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung werden in der Zeit vom **16.02**

– **06.03.2009** im Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung im Rathaus, 6. Stock, Raum 630, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, 38226 Salzgitter ausgelegt.

## 2

### Bekanntmachung der Hebesätze für die Grundsteuer 2009

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 die Hebesätze der Grundsteuer für 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A = 350 v.H.

Grundsteuer B = 430 v.H.

Für 2009 hat der Rat der Stadt Salzgitter die Hebesätze für die Grundsteuer noch nicht beschlossen.

Gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung dürfen jedoch die Abgaben in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

Daher kann auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2009 verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Jahresbescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965) die Grundsteuern in der zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Höhe festgesetzt.

D.h., dass die Grundsteuern, die sich in 2008 nicht verändert haben in der alten Höhe zu den u.a. Fälligkeitsterminen auch ohne Bescheiderteilung zu zahlen sind.

Die Grundsteuern 2009 werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2009 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlung des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen, werden die Grundbesitzabgaben am 1. Juli 2009 fällig.

Sollten die Grundsteuer-Hebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf

des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig

oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angefochten werden.

Stadt Salzgitter

- Fachdienst Haushalt und Finanzen -Team Steuern

### 3

#### **Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung der Jahresrechnung 2006**

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu werden gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung im BürgerCenter der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Telefon: 839-3812, wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 16.02.2009  
bis Donnerstag, den 19.02.2009  
von 8:00 bis 18:00 Uhr  
(Mittwoch von 8:00 bis 13:00 Uhr)

Freitag, den 20.02.2009  
von 8:00 bis 13:00 Uhr

Montag, den 23.02.2009  
bis Dienstag, den 24.02.2009  
von 8:00 bis 18:00 Uhr.

### 4

#### **Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz**

Für Herrn Günter-Christian Bielas, letzter bekannter Wohnsitz Ernst-Moritz-Arndt-Str. 11, 38259 Salzgitter, ist ein Festsetzungsbescheid des Zwangsmittels nach § 89 Abs. 4 NBauO mit Datum vom 12.01.2009 ergangen, der nicht zustellbar ist.

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, während der Sprechzeiten bis zum 27.02.2009 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

Bauregisternummer: 63/2008/00289/0/HA

Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz

## 5

## Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH

Fernwärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter  
für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, geändert durch den Artikel 4 der Verordnung zur Änderung energiesparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989 und der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen stellt die WEVG Salzgitter GmbH den Kunden Fernwärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Heizzentrale	Grundpreis <b>GP</b> €/kWa	Arbeitspreis <b>AP</b> €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis <b>MP</b> €/a u. Wohnung
Schillerstraße 33			
Schubertstraße 19			
Schubertstraße 25			
Suthwiesenstraße 9	34,71	84,55	20,44
19 % MwSt.	6,59	16,06	3,88
<b>Summe</b>	<b>41,30</b>	<b>100,61</b>	<b>24,32</b>
Werrastraße 7a	36,76	90,15	13,33
19 % MwSt.	6,98	17,13	2,53
<b>Summe</b>	<b>43,74</b>	<b>107,28</b>	<b>15,86</b>
Ahornstraße 30a			
Am Fuchsgraben 19a			
Eichenweg 13a			
Erikastraße 43a			
Gertrudenstraße 21a			
Hasenwinkel 20a			
Hildegardstraße 5a			
Hinterberg 4a			
Joh. Seb. Bach Straße 1a			
Lauenhagen 1a			
Legdenwiese 9a			
Meerweg 11a			
Neuer Mühlenweg 37a			
Pappeldamm 16a			
Reppnersche Straße 43a			
Schillerstraße 8a			

Sternbergstraße 83a			
Ütschenkamp 2a	36,34	89,10	13,18
19 % MwSt.	6,90	16,93	2,50
<b>Summe</b>	<b>43,24</b>	<b>106,03</b>	<b>15,68</b>

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Salzgitter, im Dezember 2008

WEVG Salzgitter GmbH

## 6

### **Straßenbenennung**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 Folgendes beschlossen:

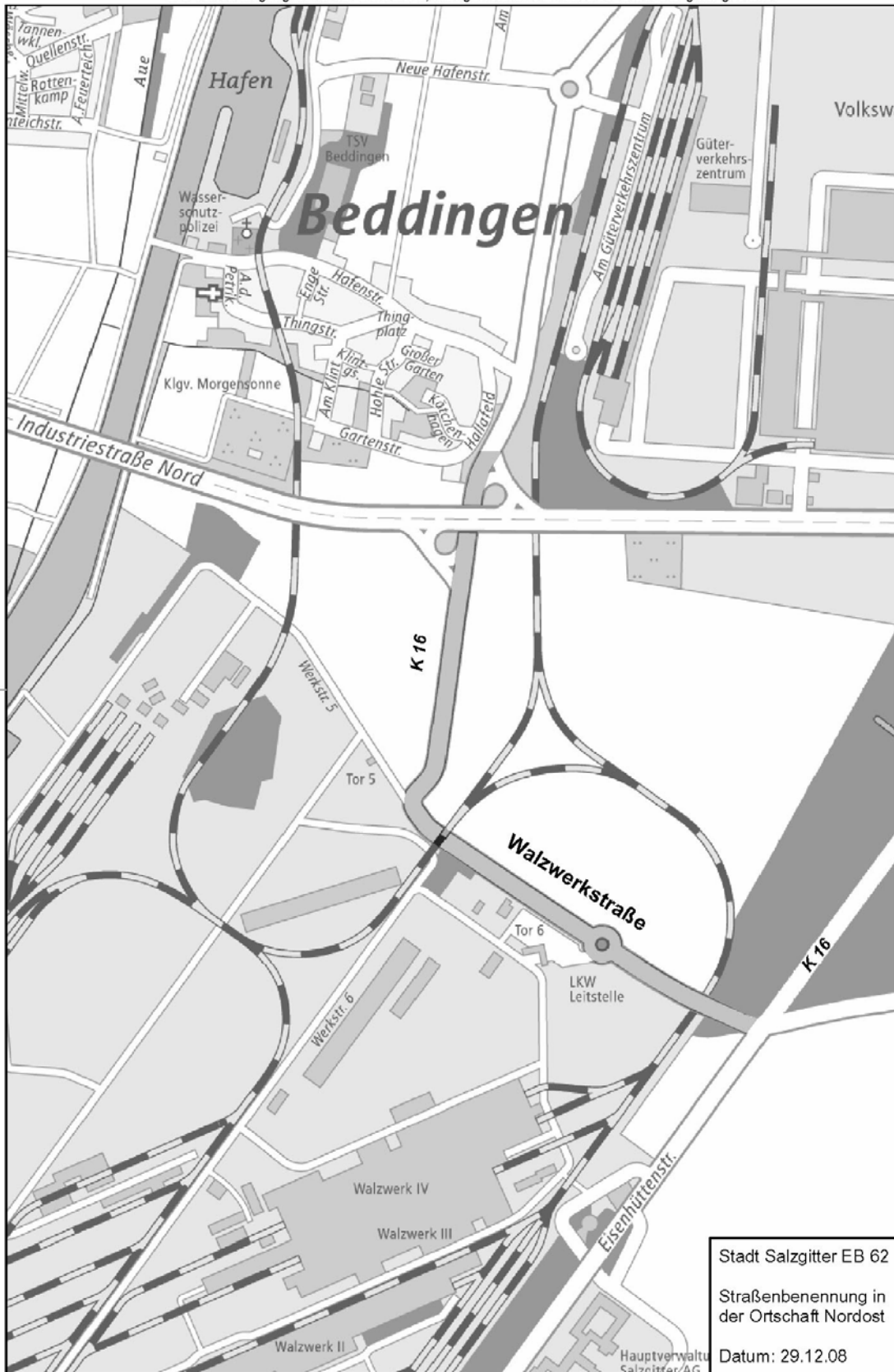
Die Kreisstraße 16, zwischen der Eisenhüttenstraße und der Industriestraße Nord, erhält den Namen

**„Walzwerkstraße“**

Postleitzahl: 38239

Eigenbetrieb SZGE  
Salzgitter Grundstücksentwicklung

STADT SALZGITTER -Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung-  
Die Vervielfältigung ist nur für dienstliche, nichtgewerbliche Zwecke der Stadt Salzgitter gestattet



Stadt Salzgitter EB 62  
Straßenbenennung in  
der Ortschaft Nordost  
Datum: 29.12.08  
Hauptverwaltung  
Salzgitter/AG

**7****Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
Bauleitplanung;  
Bebauungsplan Leb 102, 3. Änderung für Salz-  
gitter-Lebenstedt „Freizeitsport- und Erholungs-  
zentrum Salzgittersee“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Leb 102, 3. Änderung für Salzgitter-  
Lebenstedt „Freizeitsport- und Erholungszentrum  
Salzgittersee“

**vom 06.02.2009 bis 19.02.2009**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-  
8, SZ-Lebenstedt,

9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag            9 - 12 Uhr

Donnerstag zusätzlich    14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist, in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines gastronomischen Betriebs zu schaffen. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, mit Gebäuden bis direkt an das Ufer heranzurücken bzw. auch bauliche Anlagen im Salzgittersee zu errichten. Damit einhergehend ist eine Neuordnung der Grün- und Freiflächen sowie der Fuß- und Radwegeverbindungen verbunden.

Gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht für die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923

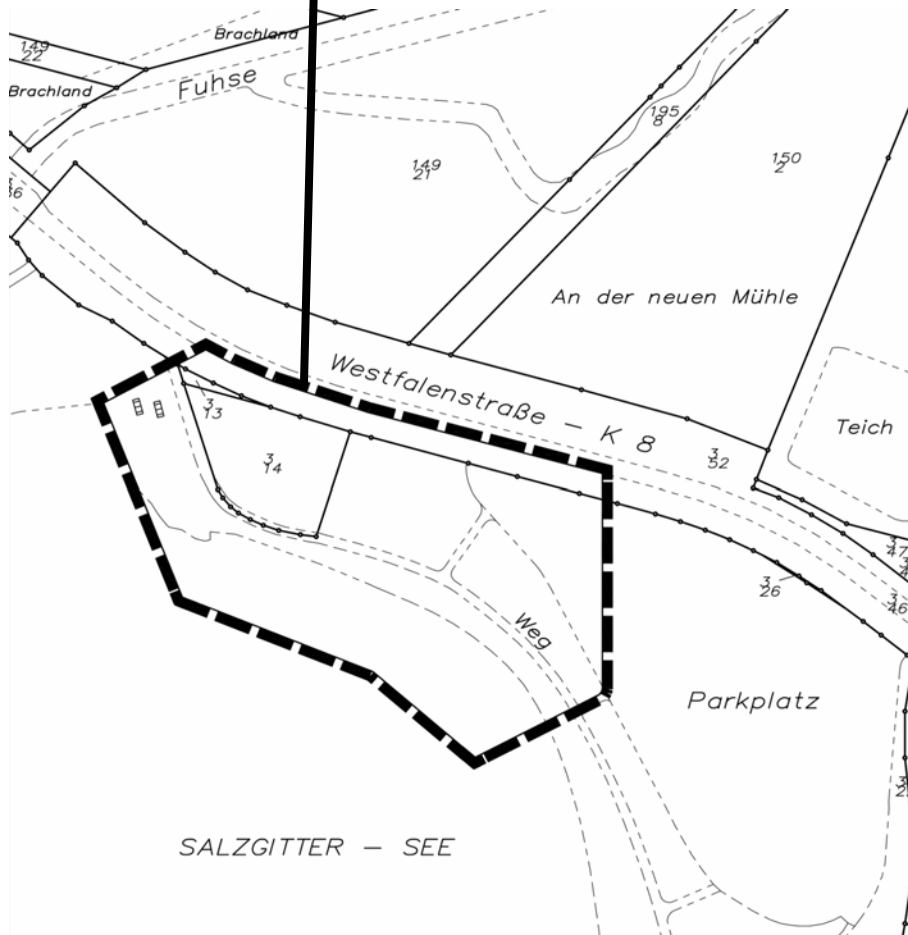
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder – 4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Lageplan (ohne Maßstab)





## 8

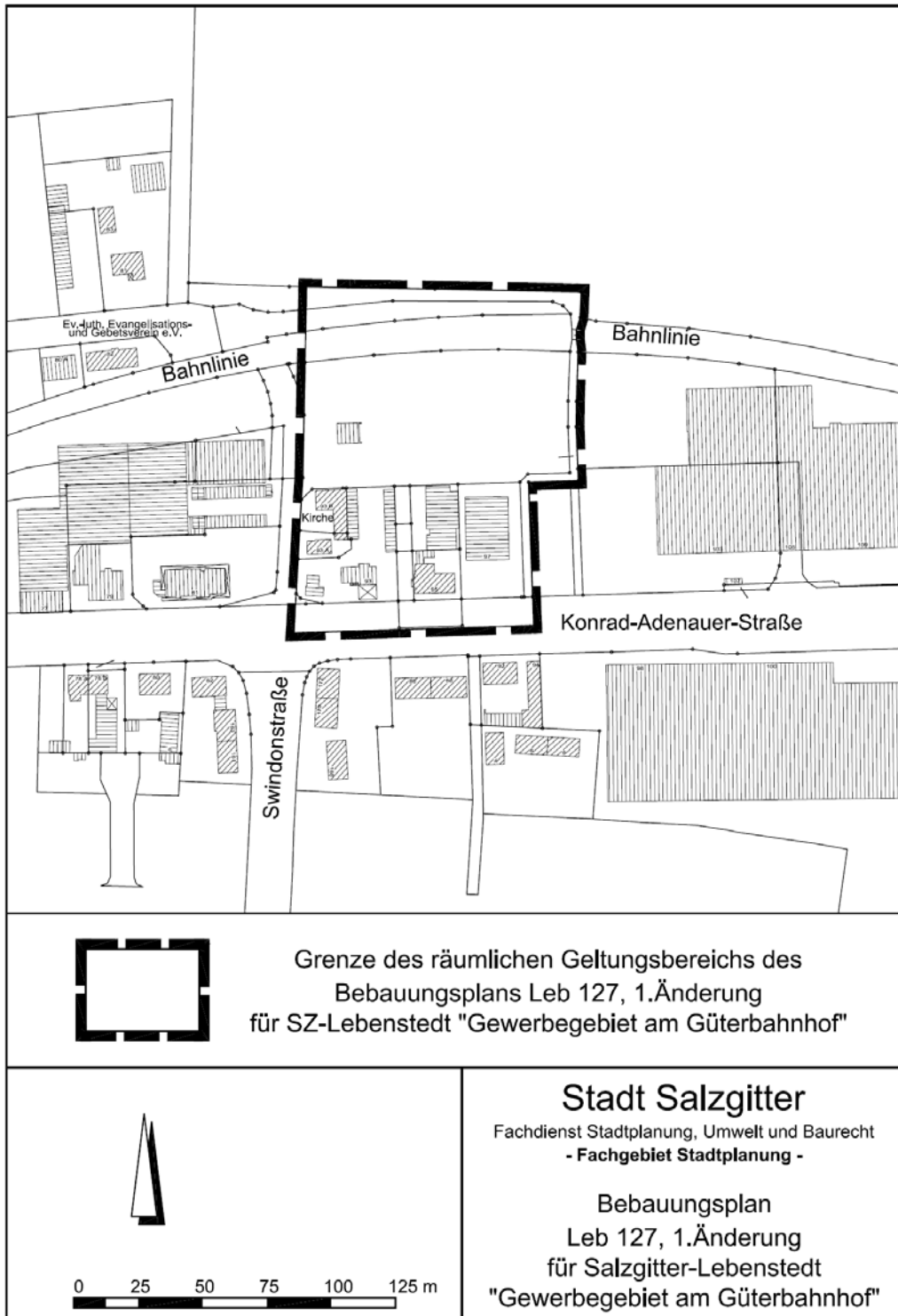
**Aufstellung des Bebauungsplans Leb 127,  
1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt,  
„Gewerbegebiet am Güterbahnhof“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 25.11.2008 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Begrenzung des Störverhaltens im Gewerbegebiet und der Ausschluss von zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zum Schutz der Innenstadt von Salzgitter-Lebenstedt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht-  
- Fachgebiet Stadtplanung -



## 9

**Bekanntmachung - Wahl zum Europäischen Parlament****Bekanntmachung  
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament  
in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009****vom 14. Januar 2009**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Der Stadtwahlleiter  
gez. Dworog

## 10

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Le, Hong Quang 32.4/0000853	Kattowitzer Straße 249 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	03.04.2000
Luli, Bekim 32.4/3803815	Teichwiesenweg 20 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.11.2008
Werner, Meic 32.4/3804220	Richtershöhe 12 38729 Lutter	Straßenverkehrsgesetz	15.12.2008
Elbert, Jan Willem Albert 32.4/6827313	Ibisstraat 14 NL-8916 BJ Leeuwarden	Straßenverkehrsgesetz	23.12.2008
van der Weide, Jan Wilhelm 32.4/6827391	Met Waterland 85 NL-8302 XB Emmelsford	Straßenverkehrsgesetz	05.01.2009
Paar, Wim 32.4/6827709	Hondsdrif 12 NL-7491 Delden	Straßenverkehrsgesetz	08.01.2009
Siemerink, Marcus 32.4/6826682	Tankenbergweg 8 NL-7587 MK De Lutte	Straßenverkehrsgesetz	08.01.2009
Mastenbroek, Aart 32.4/6825489	Korfmakerslaan 1 NL-3781 WG Voorthuizen	Straßenverkehrsgesetz	08.01.2009
De Jong, Marinus 32.4/6825345	Mildenburglaan 7 NL-3233 AS Oostvoorne	Straßenverkehrsgesetz	12.01.2009
Schikorr, Alexander 32.4/6823351	Ohne festen Wohnsitz 00000 Flensburg	Straßenverkehrsgesetz	13.01.2009
van Wijncoop, Hendrik 32.4/6827682	Badhuisstraat 102 NL-3353 AD Papendrecht	Straßenverkehrsgesetz	14.01.2009

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **26.02.2009** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung  
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -  
AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter